

# Die Klageerweiterung

- Quantitative sowie qualitative Änderung der Klageanträge
- Möglich bis zur rechtskräftigen Verfahrensbeendigung
- Erfolgt durch Schriftsatz oder in der mündlichen Verhandlung

1. Februar 2025

## K L A G E

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger  
**100,00 EUR** zu zahlen.

5. März 2025

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger  
**200,00 EUR** zu zahlen.



# Die Klageerweiterung

- Quantitative sowie qualitative Änderung der Klageanträge
- Möglich bis zur rechtskräftigen Verfahrensbeendigung
- Erfolgt durch Schriftsatz oder in der mündlichen Verhandlung

1. Februar 2025

## K L A G E

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 100,00 EUR **zu zahlen**.

5. März 2025

**Es wird festgestellt**, dass der Beklagte aus dem Kaufvertrag vom 01.02.2025 an den Kläger 100,00 EUR zu zahlen hat.

Qualitative  
Änderung

# Die Klageerweiterung

- Auswirkung auf den Streitwert:
- Mehrere Streitgegenstände werden zusammengerechnet (Anspruchshäufung), § 39 Abs. 1 GKG
- Gegebenenfalls wird der neue Streitwert durch das Gericht festgesetzt, § 63 Abs. 1 GKG

Klage auf Zahlung von 500,00 EUR → Streitwert: 500,00 EUR

Klageerweiterung auf Zahlung von weiteren 2.000,00 EUR.

Streitwert nach Erweiterung:

500,00 EUR + 2.000,00 EUR = **2.500,00 EUR**

# Die Klageerweiterung

- Auswirkung auf die Verfahrensgebühr:
- Die Verfahrensgebühr wird grds. immer nur einmal erhoben, § 35 GKG.
- Mit Klageerweiterung ist eine Verfahrensgebühr aus dem neuen (Gesamt-)Wert entstanden.
- Kostenschuldner ist der Kläger als Antragsteller, § 22 Abs. 1 GKG.

# Die Klageerweiterung

- Auswirkung auf die Verfahrensgebühr:
- Die Zustellung der Klageerweiterungsschrift soll erst nach Zahlung der gesamten Verfahrensgebühr veranlasst werden, § 12 Abs. 1 S. 2 GKG → Vorauszahlung
- Der Kostenbeamte erfordert den offenen Restbetrag mit Kostennachricht vom Kläger
- Wurde der Klageerweiterungsschriftsatz entgegen § 12 Abs 1 S. 2 GKG bereits zugestellt, ist die Differenzverfahrensgebühr dem Kläger zum Soll zu stellen.

# Die Klageerweiterung

1. Februar 2025

## K L A G E

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger  
**100,00 EUR** zu zahlen.



Kläger zahlt die vorauszuzahlende Gebühr nach Nr.  
1210 KV GKG in Höhe von  
**120,00 EUR**

5. März 2025

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger  
weitere 400,01 EUR zu zahlen.



Neuer Streitwert: 100,00 EUR+ 400,01 EUR =  
**500,01 EUR**



Verfahrensgebühr Nr. 1210 KV GKG aus dem neuen  
Streitwert von 500,01 EUR.

Gegenstand des Kostenansatzes	KV-Nr.	Wert	Zu erheben sind EUR	Vermerke
Verfahren im Allgemeinen	1210	500,01	183,00	<u>k e i n e M i t h a f t</u>
<b>Summe:</b>			<b>183,00</b>	

**Hierauf sind gezahlt:**

Zahlungsanzeige (Vorauszahlung Klage)	120,00
Rest:	<b>63,00</b>

**Vom Kläger sind die offenen 63,00 EUR mit Kostennachricht zu erfordern.**

# Die Widerklage



# Die Widerklage

- „Klage“ des **Beklagten** als Angriffsmittel in einem Prozess
- Das Gericht muss sowohl über die Klage des Klägers, als auch über die Widerklage des Beklagten entscheiden
  - Mehraufwand
- Einzulegen durch Schriftsatz oder zu Protokoll in der mündlichen Verhandlung

# Die Widerklage

Auswirkung auf den Streitwert:

## § 45 Abs. 1 GKG

<sup>1</sup>In einer Klage und in einer Widerklage geltend gemachte Ansprüche, die nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden, werden **zusammengerechnet**. (...) <sup>3</sup>Betreffen die Ansprüche im Fall des Satzes 1 oder 2 **denselben Gegenstand**, ist nur der Wert des höheren Anspruchs maßgebend.

# Die Widerklage

## **Auswirkung auf den Streitwert:**

### **Grundsatz:**

Die Einzelwerte der Klage und Widerklage werden zusammengerechnet,  
§ 45 Abs. 1 S. 1 GKG

### **Ausnahme:**

„**Derselbe Streitgegenstand**“ → Der höhere Wert ist maßgebend,  
§ 45 Abs. 1 S. 3 GKG



# Die Widerklage

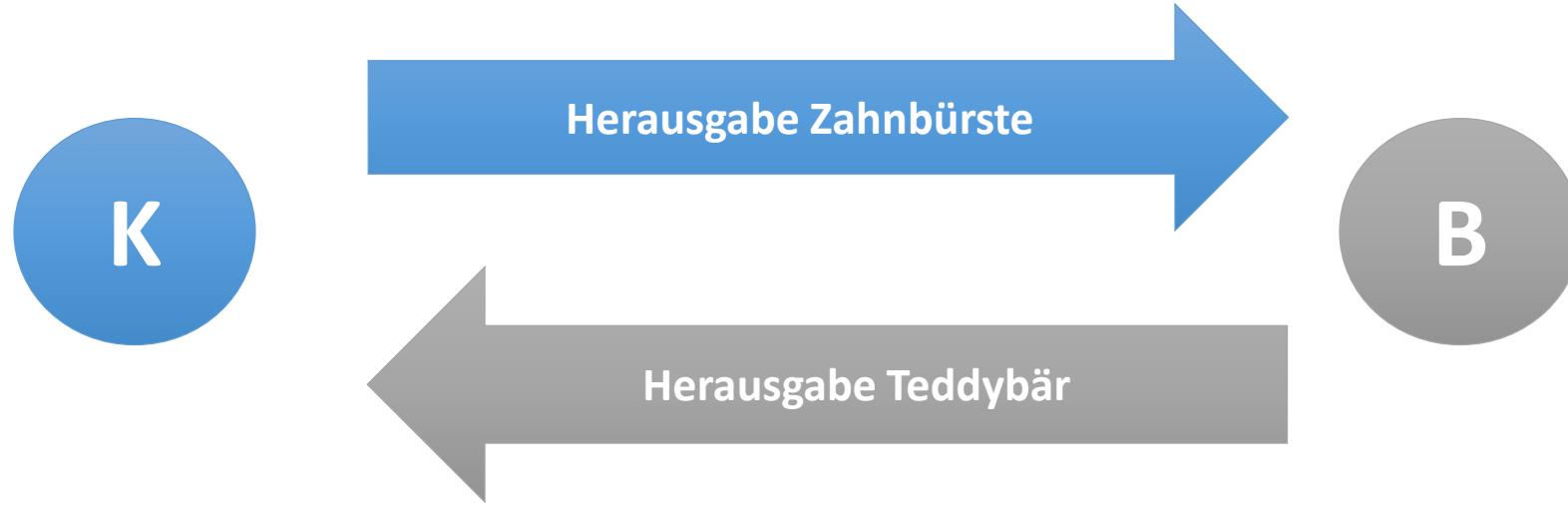
## Derselbe „Gegenstand“:

- Gegenstand = Streitgegenstand
- Wer will was von wem?!
- Wirtschaftliche Identität des Klageanspruchs mit dem der Widerklage

### Merksatz:

Derselbe Gegenstand liegt grds. dann vor, wenn das Gericht beiden Ansprüchen nicht zusammen stattgeben kann, d.h. wenn das **Zuerkennen** eines Anspruchs, **automatisch zur Abweisung** des weiteren Anspruchs führt.

# Die Widerklage

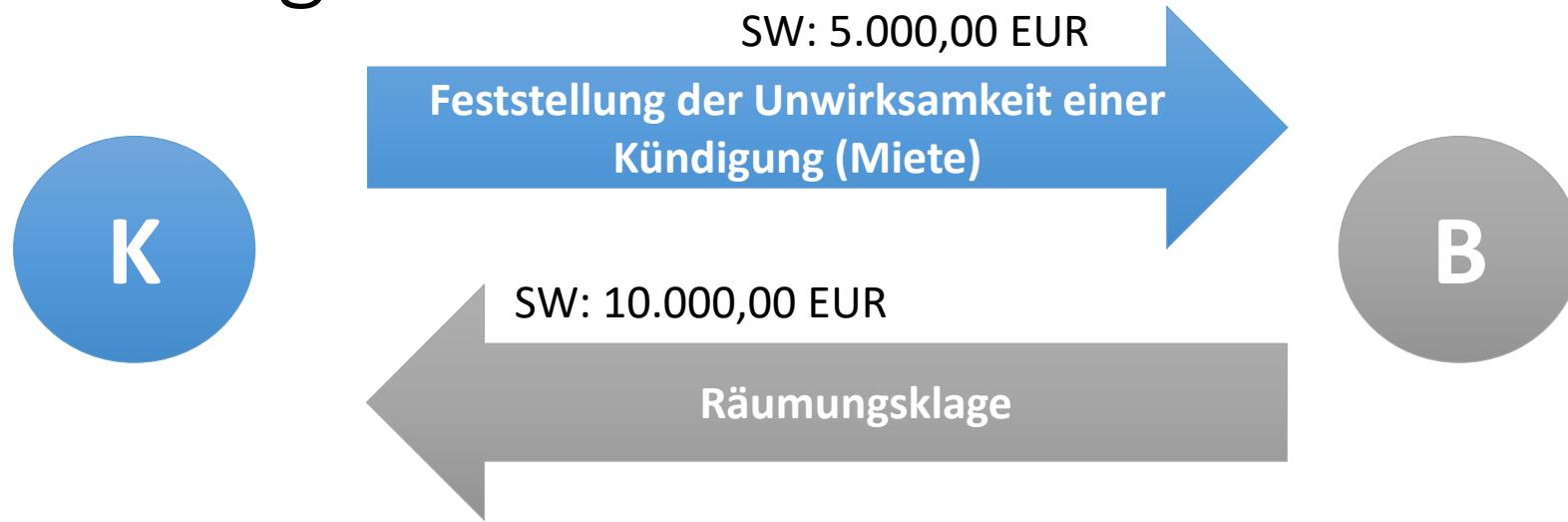


Das Gericht kann sowohl der Klage, als auch der Widerklage zusammen stattgeben. Die Ansprüche können nebeneinander bestehen.

Es liegt **keine Gegenstandsidentität** vor.

**Werte der Klage und Widerklage werden zusammengerechnet**  
**§ 45 Abs. 1 S. 1 GKG.**

# Die Widerklage



Stellt das Gericht fest, dass die Kündigung unwirksam ist (Stattgabe KLAGE), führt dies automatisch zur Abweisung des Räumungsantrags (Abweisung WIDERKLAGE).

Es liegt **Gegenstandsidentität** vor.

**Für den Streitwert ist der höhere Einzelwert maßgebend (hier: 10.000,00 EUR), § 45 Abs. 1 S. 3 GKG.**